

Holzhändler wollen Marktteilnahme

Staatliche Empfehlungen und eine falsche Subventionspolitik gefährden den Wettbewerb

(fdb). Bei der Vereinigung der Rundholzhändler und Forstdienstleister e.V. in Bayern ärgert man sich über ein Video, das im Internet kursiert. In einem Zeichentrickfilm werden Waldbesitzer, die ihren Wald geerbt oder gekauft haben, aber nicht wissen, wie sie ihn bewirtschaften sollen, an eine „Försterin“ der Staatsforsten verwiesen.

Warum nun gerade die neuen Waldbesitzer eine „staatliche Försterin“ um Rat fragen sollen, sagt der Film nicht. Aber er verrät, daß es die neuen Waldbesitzer erst einmal nichts kostet, jedenfalls die Beratung nicht. Der Film verrät allerdings nicht, daß es die Steuerzahler (darunter auch Holzhändler) sind, die diese Försterin bezahlen (müssen). Der Film suggeriert aber, daß nur staatliche „Förster-Innen“ oder „Beratungsförster-Innen“ Zuschüsse für den Waldbesitzer lokerkern können und nur Waldbesitzervereinigungen zur Holzvermarktung fähig sind ...

Der Vorstand der Vereinigung der Rundholzhändler und Forstdienstleister e.V. traf sich kürzlich zu seiner 25. Vorstandssitzung in Zorneding bei München. Die Rundholzhändler und Forstdienstleister befürchten, daß der Rundholzmarkt durch staatliche Eingriffe und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in eine bedrohliche Schiefelage gerät, die bei den Rundholzhändlern Sorgen um die Existenz hervorruft. Vorsitzender Johann Ametsbichler und seine Kollegen werfen den staatlichen Behörden unzulässige Einflußmaßnahmen vor. Durch den Eingriff staatlicher Regelungsbehörden und in Folge unangemessener staatlicher Förderungsmaßnahmen, die der freien Entwicklung des Marktes zuwider laufen, haben sich die Rahmenbedingungen in der Forstbranche deutlich zum Schlechten verändert. Amtshandlungen, Broschüren und das Beratungsverhalten der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegenüber privaten Waldbesitzern erfüllen nicht den Anspruch der Neutralität und verstoßen nach Ansicht der Rundholzhändler gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, also Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen, erfahren eine systematische Begünstigung durch amtliche Zuweisung der zur Bearbeitung anstehenden Waldflächen und der Holzvermarktung. Die Holzhändler und Forstdienstleister betonen, das zur Unterstützung forstwirtschaftlicher Zusammen-

schlüsse das Bundeswaldgesetz nur eine Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht, wenn die Bedingung erfüllt wird, daß ein wesentlicher Wettbewerb auf dem Holzmarkt erhalten bleibt. Und nach Ansicht des Berufsverbandes ist dieser Wettbewerb außer Kontrolle geraten. Denn die Ausweitung der von den Zusammenschlüssen zur Holzvermarktung gegründeten, überregional agierenden und als Tochterunternehmen geführten Vermarktungsgenossenschaften beherrschen durch Holzzusammenfassungen und Preisabsprachen längst den Holzmarkt. Schon länger haben sich forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse weit von ihrem ursprünglichen Zweck entfernt, bei dem es eigentlich um die Hilfe zur Aufforstung bestimmter Flächen ging. Auch sollten so die Nachteile geringerer Flächengrößen ausgeglichen werden, ebenso sollten bei ungünstiger Flächenaufteilung oder einer Besitzersplitterung der Wälder diese Strukturmängel mit Hilfe der Zusammenschlüsse überwunden werden. Es ging jedoch nicht darum, möglichst große Mitgliedswaldflächen und große Holzvermarktungsmengen zu schaffen. Ametsbichler zitierte dazu aus den Jahresberichten einiger bekannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, in denen Holzumsätze von 100.000 Festmeter und mehr vorgestellt wurden. Für ihn ist es unvorstellbar, daß diese Mengen ausschließlich von Waldflächen stammen, die dem Gebot des Nachteilsausgleichs gehorchen. Wirtschaftseinheiten dieser Größenordnung können ohne Förderung für Leistungen der Holzzusammenfassung des sogenannten Kleinwaldes als selbständige Unternehmen geführt werden, so seine Forderung. Aufgrund dieser belegbaren Tatsachen verlangt der Vorsitzende des Berufsverbandes eine bessere Fördergerechtigkeit. Die Rundholzhändler fordern, daß im Interesse der Waldbesitzer eine ranggleiche Beteiligung der Rundholzhändler und Forstdienstleister an Ausschreibungen sowie die Nennung

deren Dienstleistungsangebote in Veröffentlichungen Pflicht werden. Denn auch das ist für die Rundholzhändler nicht hinnehmbar: unterschiedliche Beweggründe veranlassen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern immer wieder, schriftlich an Waldbesitzer heranzutreten. Die Rundholzhändler lehnen solche Schreiben nicht grundsätzlich ab, solange diese sich ausschließlich auf den Hinweis einer möglichen Mitgliedschaft in einer Selbsthilfeeinrichtung für Waldbesitzer beschränken. Allerdings sehen die Rundholzhändler eine weitere Betätigung der Forstämter und des staatlichen Beratungspersonals mit Empfehlungen zur Vermittlung von Auftragspotential an die forstwirtschaftlichen Vereinigungen als unlautere gesetzliche Handlungen und erkennen hier einen deutlichen Verstoß gegen Paragraph 3 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), da die Interessen der Rundholzhändler und Forstdienstleister als Mitbewerber durch solche Schreiben spürbar beeinträchtigt werden. Denn wie schon des öfteren berichtet wurde, ist eine direkte Empfehlung an die Forstbetriebsgemeinschaften aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Trotzdem wird es von den Ämtern so gehandhabt. Ein weiteres Ärgernis für die Rundholzhändler und Forstdienstleister ist die nicht stattfindende Chancengleichheit bei der gleichberechtigten Beteiligung in den Gremien von Cluster Holz, Holz Bayern sowie Pro-Holz Bayern. Im Umfeld dieser Organisationen entstand auch der eingangs kritisierte Videofilm. Die Rundholzhändler und Forstdienstleister fordern von den staatlichen Forstämtern und dem Beratungspersonal eine wertneutrale und unparteiische Beratung der Waldbesitzer. Ametsbichler und seine Kollegen sagen ganz deutlich, daß Wettbewerbsstrukturen erhalten bleiben beziehungsweise wieder geschaffen werden müssen, die Waldbesitzern, Selbsthilfeeinrichtungen sowie Rundholzhändlern und Forstdienstleistern gleichermaßen dienlich sind. Denn nicht ohne Grund enthalten die zur Bildung privatrechtlicher Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern geltenden einschlägigen Regelungen nach dem Bundeswaldgesetz unter anderem als notwendige Voraussetzung, daß ein wesentlicher Wettbewerb auf dem Holzmarkt erhalten bleibt. Und das ist nach Ansicht der Holzhändler zur Zeit nicht gegeben.

www.die-rundholzhaendler.de